

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen**

---

Besonderer Teil  
(NBS-BT 04/2021)

Gültig ab: 05.04.2021



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>4</b>
<b>1. Abschnitt: Allgemeine Informationen</b>	<b>5</b>
1.1 Einleitung	5
1.2 Veröffentlichungen	5
1.3 Geltungsdauer der NBS-AT/BT	5
1.4 Neufassung der NBS-AT/BT	5
1.5 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT	5
1.6 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	6
1.7 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT	6
1.8 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	7
1.9 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	7
1.10 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	7
1.11 Zu Punkt 3.3.1.3 N-BS- AT	8
1.12 Zu Punkt 4.1 NBS-AT	8
1.13 Zu Punkt 4.4 NBS-AT	8
1.14 Zu Punkt 5.2 NBS-AT	8
1.15 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT	8
1.16 Zu Punkt 5.4 NBS-AT	8
1.17 Zu Punkt 5.6 NBS-AT	9
1.18 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	9
1.19 Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT	9
<b>2. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Gleisnetz</b>	<b>9</b>
2.1 Netz	9
2.2 Infrastrukturmerkmale Gleisnetz	9
2.3 Verkehrseinschränkungen	10
2.3.1 Eisenbahnhubbrücke im Hafen Neuss	10
2.3.2 Bauliche Besonderheiten	10
2.4 Öffnungszeiten	10
2.4.1 Hafen Neuss	10
2.4.2 Hafen Düsseldorf	10
2.5 Peripherie Anlagen	10
2.5.1 Gleiswaage	10
2.5.2 Tankstelle	10
2.5.3 Lokabstellplatz	10
2.5.4 Abstellbereiche	11
2.5.5 Triebfahrzeuge (Tfz)- Waschplatz	11

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>3. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Werkstatt</b>	<b>11</b>
3.1 Allgemeines	11
3.2 Lage	11
3.3 Betriebszeiten/Öffnungszeiten	11
3.4 Kapazitäten, Verzögerungen	11
3.5 Werkstatteinrichtung	11
3.6 Werkstattleistungen	11
3.7 Entgelte	12
3.7.1 Allgemeines	12
3.7.2 Entgelte für Werkstattleistungen	12
3.7.3 Materialkosten, Ersatzteile, Entsorgungskosten	12
3.7.4 Entgelte für Nutzung des Arbeitsgleises	13
<b>4. Abschnitt: Anreizsystem</b>	<b>13</b>
4.1 Grundsatz des Anreizsystems	13
4.2 Technische Nichtverfügbarkeit	13
4.2.1 Begriff	13
4.2.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung	13
4.2.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt	14
4.2.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt	14
4.3 Betriebliche Nichtverfügbarkeit	14
4.3.1 Begriff	14
4.3.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung	14
4.3.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt	14
4.3.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt	15
4.4 Zeitliche Nichtverfügbarkeit	15
4.4.1 Begriff	15
4.4.2 Feststellung der Nichtverfügbarkeit	15
4.4.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt	15
4.4.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt	15
4.5 Abrechnung der Störungsentgelte, Einspruch	16

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## Verzeichnis der Abkürzungen

<b>Abs.</b>	Absatz	<b>H-NBS-BT</b>	Hinweise zur Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch	<b>HPfG</b>	Haftpflichtgesetz
<b>BGBI.</b>	Bundesgesetzblatt	<b>NBS-AT</b>	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
<b>BOA</b>	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen	<b>NBS-BT</b>	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
<b>BT</b>	Besonderer Teil	<b>Nr.</b>	Nummer
<b>bzw.</b>	beziehungsweise	<b>RID</b>	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
<b>EBO</b>	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	<b>S.</b>	Seite
<b>EBOA</b>	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen	<b>TEIV</b>	Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
<b>EIU</b>	Eisenbahninfrastrukturunternehmen	<b>usw.</b>	und so weiter
<b>ERegG</b>	Eisenbahnregulierungsgesetz	<b>VDV</b>	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
<b>ESBO</b>	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen	<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>EVU</b>	Eisenbahnverkehrsunternehmen	<b>ZB</b>	Zugangsberechtigter
<b>ff.</b>	folgende		
<b>GGVSEB</b>	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt		

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## Hinweis:

In den nachfolgenden Nutzungsbedingungen wird auf die Nennung weiterer Zugangsberechtigter (ZB) gemäß den Bestimmungen des AEG (neben Eisenbahnverkehrsunternehmen) verzichtet. Die nachfolgenden Regelungen gelten für die übrigen ZB gemäß dem AEG gleichermaßen, soweit diese Bestimmungen auf diese anwendbar sind.

### 1. Abschnitt: Allgemeine Informationen

#### 1.1 Einleitung

Die Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG betreibt Eisenbahninfrastrukturanlagen als Serviceeinrichtungen in den Häfen Neuss, Düsseldorf und Düsseldorf Reisholz. Die Gleisanlagen schließen direkt an das Schienennetz der DB Netz AG an. Die Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG (im folgenden EIU genannt) gewährt Zugangsberechtigten (ZB) diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT), der Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Infrastrukturnutzungsvertrages des EIU. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (z. B. Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

#### 1.2 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der NBS-AT/BT erfolgen im Internet unter:  
<http://www.nd-haefen.de>

Die ZB, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU geschlossen haben, erhalten per Fax oder E-Mail Informationen zu den Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen (z. B. zum Zustand der Eisenbahninfrastruktur, zu Unregelmäßigkeiten oder zur Durchführung geplanter Instandhaltungs und Baumaßnahmen gemäß Punkt 5.2.1 der NBS-AT).

#### 1.3 Geltungsdauer der NBS-AT/BT

Die Nutzungsbedingungen für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG gelten bis zur nächsten Änderung, Ergänzung oder Neu-

fassung der Nutzungsbedingungen durch das EIU. Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Nutzungsbedingungen werden allen ZB, die zum Zeitpunkt der Änderung, Ergänzung oder Neufassung der Nutzungsbedingungen einen Antrag auf Zugang gestellt haben oder einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU abgeschlossen haben, schriftlich mitgeteilt.

Des Weiteren werden die jeweils gültigen NBS unter [www.nd-haefen.de](http://www.nd-haefen.de) veröffentlicht.

#### 1.4 Neufassungen der NBS-AT/BT

Neufassungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen werden der Bundesnetzagentur angezeigt. Die Änderungen der Nutzungsbedingungen werden im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den ZB, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem EIU begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Die ZB haben das echt, den Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist das EIU die ZB besonders hin.

#### 1.5 Zu Punkt 2.3.1 NBS-AT

Für die Serviceeinrichtungen der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG gelten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) für das Befahren der Gleisinfrastruktur Hafen Neuss
- die BOA des Landes Nordrhein-Westfalen für das Befahren der Gleisinfrastruktur im Hafen Düsseldorf und im Hafen Düsseldorf Reisholz

in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Diese wird auf Anfrage dem ZB gegen Zahlung des in der Entgeltliste benannten Entgeltes zur Verfügung gestellt.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

Daneben ist die jeweils gültige Fassung unter der Internet-Adresse <http://bundesrecht.juris.de> kostenlos einzusehen.

## 1.6 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

- 1.6.1 Die für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur erforderliche Ortskenntnis wird dem Betriebspersonal des ZB, auf Antrag, gegen das aus der Entgeltliste zu entnehmende Entgelt vermittelt, sofern das Betriebspersonal des ZB die erforderliche Ortskenntnis nicht besitzt (Unterweisung).
- 1.6.2 Die Einzelheiten bezüglich der Vermittlung der Ortskenntnisse werden unter Berücksichtigung des Einzelfalls zwischen dem EIU und dem ZB geregelt.
- 1.6.3 Der Antrag auf Vermittlung von Ortskenntnissen ist möglichst zwei Wochen vor dem durch den ZB gewünschten Beginn der Unterweisung bei dem EIU schriftlich zu beantragen.
- 1.6.4 Die Dauer der Unterweisung zum Erwerb der Ortskenntnis richtet sich nach den jeweiligen Vorkenntnissen des Betriebspersonals des ZB. Ziel der Unterweisung ist die Vermittlung der Kenntnis über die Besonderheiten des Gleisnetzes, die der Eisenbahnfahrzeugführer nach Maßgabe des zuständigen Eisenbahnbetriebsleiters als Ergänzung benötigt, um das Gleisnetz für die reguläre Durchführung einer Rangierfahrt sowie bei evtl. Ausweichfahrten infolge einer Gleissperrung eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.
- 1.6.5 Soweit das Betriebspersonal des ZB das Gleisnetz nicht regelmäßig befährt, ist bei einer Nutzungsunterbrechung von 10 Monaten oder mehr eine entgeltpflichtige Nach-Unterweisung erforderlich. Der Umfang der Nach-Unterweisung bestimmt sich anhand der bei den durch den ZB eingesetzten Mitarbeitern noch vorhandenen Vorkenntnisse unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Ziffer 3.4.
- 1.6.6 Eine kostenlose Nach-Unterweisung ist bei wesentlichen Änderungen des Gleisnetzes erforderlich. Das EIU wird den ZB, die die Ortskenntnis erworben haben, über solche Änderungen des Gleisnetzes und die Möglichkeit und Termine der kostenlosen Nach-Unterweisung schriftlich informieren.
- 1.6.7 Soweit der ZB die erforderliche Ortskenntnis durch bereits eingewiesenes Personal weiterem Personal selbst vermittelt, ist durch den ZB eine Dokumenta-

tion mit Inhalt gemäß Ziffer 3.8 für jede Vermittlung der Ortskenntnisse umgehend nach Abschluss der Unterweisung schriftlich an das EIU zu übermitteln. Die Unterweisung muss die Anforderungen der Ziffer 1.3.4 erfüllen. Mitarbeiter des EIU sowie der EBL oder seine Stellvertreter sind berechtigt, der Unterweisung kostenlos beizuwohnen.

## 1.6.8

Soweit der ZB von der Möglichkeit Gebrauch macht, sein Personal durch bereits unterwiesenes Personal selbst unterweisen zu lassen, ist dem EIU nach Abschluss der jeweiligen Einweisung unverzüglich eine schriftliche Erklärung mit den folgenden Inhalten im Original zukommen zu lassen:

- Liste der unterwiesenen Personen mit Angabe von Name, Vorname, Triebfahrzeugführerscheinnummer, Beruf/Tätigkeit einschließlich Erklärung mit Unterschrift der unterwiesenen Personen, dass diese an der Unterweisung teilgenommen haben
- unterweisende Person mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf/Tätigkeit einschließlich Erklärung mit Unterschrift der einweisenden Person, dass diese die Unterweisung entsprechend der Vorgaben der NBS-BT der NDH vorgenommen hat
- Datum und Dauer der Unterweisung (Beginn, Ende)
- Unterweisungsort bzw. unterwiesene Rangierfahrt

## 1.7 Zu Punkt 2.4.1 NBS-AT

Eine Abweichung der Fahrzeuge hinsichtlich Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung von der für die Serviceeinrichtungen des EIU geltenden EBO/BOA für den Zweck der beabsichtigten Nutzung der Werkstatt des EIU oder zum Zwecke von Probe- oder Versuchsfahrten ist nur möglich, wenn das Eisenbahnfahrzeug durch den EBL des EIU oder seinen Stellvertreter für den Verkehr auf der Eisenbahninfrastruktur des EIU freigegeben wurde. Der EBL oder sein Stellvertreter sind berechtigt, zu diesem Zwecke das Fahrzeug zu betreten und zu untersuchen sowie ggf. weitere Nachweise anzufordern.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## 1.8 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Die zur Nutzung der Serviceeinrichtung vorzuhal tenden Ausrüstungsgegenstände:

- Luftbremskopf
- Infrarot-Pistole für die Einschaltung der Lz-Anlage der Bü
- Rangierhandfunkgeräte

können nach Abschluss einer entsprechenden Mietvereinbarung vor der Durchführung der ersten Rangierfahrt beim EIU/Stellwerk abgeholt werden.

## 1.9 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

1.9.1 Durch den ZB sind die nachfolgend aufgeführten zugangsrelevanten Vorschriften zu beachten und einzuhalten:

- Bestimmungen der SbV in jeweils gültiger Fassung
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Vorschriften des Notfallmanagements des EIU in jeweils gültiger Fassung
- Vorschrift über die Bedienung von Signalanlagen für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Sig VB-NE)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE)
- VDV-Schrift 757 – Bremsen im Betrieb bedienen und prüfen

1.9.2 Die Regelwerke „SbV EIU“ und „Notfallmanagement EIU“ können zu den in der Entgeltliste benannten Konditionen bei dem EIU bezogen werden.

## 1.10 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

1.10.1 Durch das EIU werden nachfolgende Antragsformulare bereitgestellt:

- Antrag auf Nutzung der „Serviceeinrichtung Hafen – Gleisnetz“

■ Antrag auf Übersendung der zugangsrelevanten Vorschriften „SbV“ und „Notfallmanagement“

■ Antrag auf Unterweisung zur Vermittlung der Ortskenntnisse

■ Antrag auf Nutzung der „Serviceeinrichtung Werkstatt“

1.10.2 Sämtliche Antragsformulare werden durch das EIU ausschließlich in Textform auf der Internet-Seite [www.nd-haefen.de](http://www.nd-haefen.de) zum Download bereitgestellt.

1.10.3 Anträge können ausschließlich in Textform gestellt werden. Die Anträge sind an die nachfolgend Adresse zu richten:

Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG  
Eisenbahninfrastrukturunternehmen  
Hammer Landstraße 3  
41460 Neuss  
Fax.: 02131 5323 159  
E-Mail: [netzzugang@nd-haefen.de](mailto:netzzugang@nd-haefen.de)

1.10.4 Wird der Antrag nicht auf dem durch das EIU bereitgestellten Antragsformular gestellt, so sind die dort abgefragten Angaben für die Antragsbearbeitung in dem Antrag aufzuführen.

1.10.5 Die Anträge für die Nutzung der Serviceeinrichtung sind von den ZB möglichst zeitnah zu stellen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Zugang der vollständig eingegangenen Antragsunterlagen. Der Zugang wird unter Berücksichtigung der Grundsätze des Koordinierungsverfahrens (NBS- AT, Punkt 3.3) gewährt.

Bei kurzfristiger Nutzung der Serviceeinrichtungen ist ein Antrag bis spätestens fünf Arbeitstage vor Nutzungsbeginn einzureichen.

Bei einer Unterschreitung der Fünftagesfrist wird das EIU den Antrag gleichwohl prüfen und soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, eine Realisierung der Anfrage auch ermöglichen. Eine Nutzung der Serviceeinrichtung kann in dem Fall jedoch nicht garantiert werden.

1.10.6 Die Personen, die berechtigt sind, für das EIU betriebliche Entscheidungen zu treffen, sind im Ansprechpartnerverzeichnis benannt, das auf der



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

Internetseite NDH (<https://nd-haefen.de>) unter Service | Neuss Düsseldorfer Häfen abrufbar ist.

1.10.7 Durch den ZB sind bei der Antragstellung, an der im Antragsformular bezeichneten Stelle, vollständige Angaben zu befugten Personen einzutragen.

1.10.8 Informationen des EIU werden ausschließlich in Textform per E-Mail versandt. Der ZB hat zu diesem Zweck an der im Antragsformular bezeichneten Stelle eine E-Mail-Adresse anzugeben.

Informationen des ZB sind an das EIU ausschließlich in Textform an die E-Mail-Adresse: [netzzugang@nd-haefen.de](mailto:netzzugang@nd-haefen.de) zu übersenden.

Bei Zügen oder Wägen mit Lademaßüberschreitungen ist der Anmeldung eine maßstabsgerechte und vermasste Zeichnung sowie die konkrete Bezeichnung des Zustellungsempfängers beizufügen. Eine Nutzung der Infrastruktur ist erst nach Freigabe des EIU zugelassen.

## 1.11 Zu Punkt 3.3.1.3 NBS-AT

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden folgende Verfahrensschritte in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

1. Das EIU gewährt den Anträgen Vorrang, welche fristgerecht eingegangen sind.
2. Kann nach Nummer 1 keine Entscheidung getroffen werden, gewährt das EIU den Anträgen Vorrang, die einen termingerechten Güterumschlag von Bahn auf Schiff und umgekehrt, oder von Bahn auf LKW und umgekehrt zur Folge haben und so die Umsetzung eines störungsfreien trimodenalen Güterumschlages im Hafen unterstützen.
3. Kann nach Nummer 2 keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das EIU nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

## 1.12 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind der aktuell geltenden Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Bereich Infrastruktur, zu entnehmen. Diese ist unter <https://nd-haefen.de/leistungen> abrufbar.

Alle Entgelte sind Netto-Entgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## 1.13 Zu Punkt 4.4 NBS-AT

Entgeltzahlungen sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG  
IBAN: DE33 3055 0000 0000 1063 44  
SWIFT-BIC: WELAEDN  
Bank: Sparkasse Neuss

## 1.14 Zu Punkt 5.2 NBS-AT

Das EIU und der ZB informieren sich unverzüglich in Textform, ggf. nach telefonischer Vorabstimmung. Dies gilt auch für einmalige und kurzfristige Regelungen.

## 1.15 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Störungen, die keine unmittelbare Handlung des EIU erfordern, sind diesem per E-Mail an die E-Mail-Adresse: [netzzugang@nd-haefen.de](mailto:netzzugang@nd-haefen.de) zu melden.

Störungen, die ein sofortiges Handeln des EIU erfordern (z. B. Unfälle), sind unverzüglich über die Rangierfunkanlage an das zuständige Stellwerk des EIU zu melden. Daneben ist eine Meldung des Ereignisses unter Schilderung des Sachverhaltes unverzüglich in Textform an nachfolgende E-Mail-Adresse: [netzzugang@nd-haefen.de](mailto:netzzugang@nd-haefen.de) zu versenden.

Das Notfallmanagement wird bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und sonstigen Gefahren oder Katastrophen durch das EIU übernommen. Dies umfasst auch die Einsatzleitung am Unfall- oder Schadensort. Der Notfallmanager des ZB hat im Bedarfsfall den Notfallmanager des EIU zu unterstützen. Der ZB hat dem EIU alle im Rahmen des Notfallmanagements entstehenden Kosten zuersetzen, soweit dieser für den Schadensfall verantwortlich ist.

## 1.16 Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Der zuständige EBL bzw. der stellv. EBL haben sich durch die entsprechende Bestätigung des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW zu legitimieren. Das Personal des EIU legitimiert sich durch Dienstausweise der Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## 1.17 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Wesentliche Änderungen der Bahnanlagen des EIU werden ausschließlich in Textform – in der Regel per E-Mail – an den ZB versandt. Der ZB hat zu diesem Zweck an der im Antragsformular bezeichneten Stelle eine E-Mail-Adresse anzugeben.

## 1.18 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Vorhersehbare Einschränkungen der Schienennetzkapazitäten werden in Textform per E-Mail an den ZB bekannt gegeben.

## 1.19 Zu Punkt 6.1.1 NBS-AT

Die verschuldensabhängige Haftung des EIU für Schäden, die dem Nutzer aus der im 3. Abschnitt beschriebenen Nutzung der Werkstatt entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist sie zudem beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens unter Ausschluss von entgangenem Gewinn und sonstigen Vermögensschäden. Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, leitende Angestellte und Mitarbeiter des EIU sowie Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der vorstehenden Personen.

Der ZB stellt die Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter frei, sofern ihnen Schäden aus der Nutzung der Werkstatt Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG durch den Nutzer entstehen.

## 2. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Gleisnetz

### 2.1 Netz

2.1.1 Das Gleisnetz des EIU, für welches die Nutzungsbedingungen gelten, umfasst die Hafengebiete des Hafens Neuss, des Hafens Düsseldorf und des Hafens Düsseldorf Reisholz.

2.1.2 Im Hafengebiet befinden sich diverse Privatanschlussgleise. Diese gehören nicht zum Gleisnetz des EIU und sind von den Nutzungsbedingungen nicht erfasst.

2.1.3 An die durch das EIU betriebene Serviceeinrichtung schließen sich mehrere Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs (KLV-Terminal) an. Diese werden durch Dritte betrieben und sind nicht Bestandteil der durch das EIU betriebenen Serviceeinrichtung. Für diese KLV-Terminals gelten die NBS der Serviceeinrichtung der NDH nur insoweit, als die schienenseitige Infrastruktur nicht durch den Betreiber des KLV-Terminals sondern durch das EIU betrieben wird. Ein Zugang zu den Serviceeinrichtungen des KLV ist nur über die durch das EIU betriebene Serviceeinrichtungen möglich.

2.1.4 Das Gleisnetz der NDH ist im Lageplan (Anlage 1) graphisch dargestellt.

2.1.5 Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt für den

■ Hafen Neuss im Bahnhof Neuss Güterbahnhof (Neuss Gbf); Anschlussweiche 39

■ Hafen Düsseldorf im Bahnhof Düsseldorf Bilk; Anschlussweiche 704

■ Hafen Düsseldorf Reisholz – über die Infrastruktur von IDR Düsseldorf (Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz AG) im Bahnhof Düsseldorf-Rath

### 2.1.6 Zugbildungsgleise

Die Zugbildungsgleise sind den Anlagen Nr. 2a, 2b, 2c, 2d und 2e zu entnehmen.

### 2.2 Infrastrukturmerkmale Gleisnetz

2.2.1 Der Betrieb der Serviceeinrichtung erfolgt ausschließlich im Rangierbetrieb (Fahren auf Sicht). Die maximale zulässige Geschwindigkeit beträgt 25 km/h.

2.2.2 Die Infrastruktur ist nicht elektrifiziert.

2.2.3 Die Streckenklasse ist A - D 4.

2.2.4 Die Umgrenzungsline entspricht dem Regellichtraumprofil der EBO-G 2.

2.2.5 Die Bedienung sowie die Einschaltung der Lz-Anlagen an Bahnübergängen sind in der SbV näher beschrieben.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

2.2.6 Kommunikationssystem ist eine Rangierfunkanlage.

## 2.3 Verkehrseinschränkungen

### 2.3.1 Eisenbahnhubbrücke im Hafen Neuss.

Abhängig vom Pegel des Rheins und der Schiffsgröße der den Hafen Neuss anfahrenden Binnenschiffe ist eine Anhebung der Eisenbahnhubbrücke im Hafen Neuss erforderlich. Bei angehobener Brücke ist der entsprechende Gleisabschnitt im Hafen Neuss für den Eisenbahnverkehr gesperrt.

### 2.3.2 Bauliche Besonderheiten

Einige Anlagen innerhalb der Serviceeinrichtung schließen die Durchführung bestimmter Verkehre aus oder schränken diese ein. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Sendungen mit Lademaßüberschreitung (LÜ). Diese Rangierfahrten dürfen nur nach der Prüfung und Genehmigung der LÜ-Sendung durch den EBL durchgeführt werden.

## 2.4 Öffnungszeiten

Die durch das EIU betriebene Eisenbahninfrastruktur ist, mit Ausnahme der Werkstatt (hierzu 3. Abschnitt), zu den folgenden Zeiten geöffnet:

### 2.4.1 Hafen Neuss:

Montag bis Sonntag: 00:00 - 24:00 Uhr

### 2.4.2 Hafen Düsseldorf:

Montag bis Freitag 00:00 - 24:00 Uhr

Samstag: 00:00 - 06:00 Uhr

Sonntag: 22:00 - 00:00

2.4.3 Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten ist die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur gegen ein zusätzliches Entgelt möglich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß der gültigen Entgeltliste.

## 2.5 Periphere Anlagen

Alle nachfolgend aufgeführten peripheren Anlagen sind durch den ZB nur auf Antrag und gegen das in der Entgeltliste genannte Entgelt nutzbar. Die peripheren Anlagen sind ausschließlich über die Leisanlagen des EIU erreichbar, für deren Nutzung das in der Entgeltliste genannte Entgelt zu entrichten ist.

Sämtliche Anlagen sind durch die, durch den ZB eingesetzten, Mitarbeiter selbst zu bedienen, soweit bei den einzelnen peripheren Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist. Auf Antrag vermittelt das EIU die erforderliche Sachkunde zur Nutzung der peripheren Anlagen im Zuge einer entgeltpflichtigen Unterweisung.

### 2.5.1 Gleiswaage Düsseldorf

Die Gleiswaage ist eine dynamische Gleiswaage. Sie verfügt über eine elektronische Messeinrichtung, bei der alle Achsen eines Zuges einzeln erfasst und zum jeweiligen Wagengewicht addiert werden.

Einbauort: Gleisanlage am Hafenbecken C West (siehe Anlage 1)

### 2.5.2 Tankstelle

2.5.2.1 Im Bereich der Eisenbahninfrastruktur des Hafens Neuss wird durch das EIU eine Tankstelle für Dieselkraftstoff vorgehalten. Die Nutzung der Tankstelle durch den ZB ist grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten der Werkstattinfrastruktur des Hafens Neuss (Ziffer 3.3) möglich. Außerhalb der vorgenannten Zeiträume beabsichtigte Nutzungen sind nur gegen das in der Entgeltliste genannte zusätzliche Entgelt möglich. Die Höhe des Entgeltes für den Dieselkraftstoff bestimmt sich nach abgegebener Treibstoffmenge gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste.

2.5.2.2 Die Betankung kann nur durchgeführt werden, wenn vor dem Tankvorgang eine Sicherheit, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste ergibt, durch den ZB geleistet wurde. Die Leistung der Sicherheit kann nach vorheriger Absprache auch durch eine Barkaution in Höhe der jeweils aufzunehmenden Treibstoffmengen unmittelbar vor Beginn des Tankvorgangs ersetzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 2.5 NBS AT entsprechend.

### 2.5.3 Lokabstellplatz

Im Bereich der Infrastruktur des Hafen Neuss werden durch das EIU 2 Lokabstellplätze mit einer Länge von jeweils ca. 20 m vorgehalten. Im Bereich der Infrastruktur des Hafen Düsseldorf wird durch das EIU 1 Lokabstellplatz mit einer Länge von ca.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

20 m vorgehalten. Die Abstellplätze sind teilweise mit Energiesäulen zum Laden der Tfz-Batterie ausgestattet.

## 2.5.4 Abstellbereiche

Innerhalb der Serviceeinrichtung des Hafens Neuss und des Hafens Düsseldorf werden an verschiedenen Stellen Abstellmöglichkeiten für Güterwagen vorgehalten. Diese haben eine Länge von bis zu 300 m.

## 2.5.5 Triebfahrzeuge (Tfz)- Waschplatz

Im Bereich Neuss Hessentor wird durch das EIU ein den gesetzlichen Umweltschutzworschriften entsprechender Waschplatz für Triebfahrzeuge mit einer Länge von ca. 20 m vorgehalten. Die Nutzung des Waschplatzes ist nur zu den Öffnungszeiten der Werkstatt möglich (Ziffer 3.3 NBS BT)

## 3. Abschnitt: Infrastrukturbeschreibung Werkstatt

### 3.1 Allgemeines

Das EIU betreibt in Neuss eine Serviceeinrichtung für die Instandhaltung von Diesellokomotiven und Güterwagen (Werkstatt). Dort werden ZB in diskriminierungsfreier Weise Instandhaltungsleistungen als Gesamtleistungen (Personal, Material, Fremdleistungen) angeboten.

Die Werkstattleistungen des EIU sind gemäß DIN ISO 9001 und OHSAS: 2009 zertifiziert.

Die Einzelheiten der Leistungsbeziehung zwischen EIU und ZB werden in einer Vereinbarung über Art und Umfang der vorgesehenen Arbeiten geregelt.

### 3.2 Lage

Die Werkstatt für Eisenbahnfahrzeuge des EIU liegt im Hafen Neuss, im Bahnhof Neuss Hessentor.

### 3.3 Betriebszeiten/Öffnungszeiten

Werkstattleistungen werden durch das EIU innerhalb der nachfolgenden Öffnungszeiten/Betriebszeiten der Werkstatt angeboten.

Montag – Donnerstag: 7:00 – 15:30 Uhr  
Freitag: 7:00 – 14:30 Uhr  
Samstag, Sonntag: geschlossen  
gesetzliche Feiertage: geschlossen

Außerhalb der vorstehenden Öffnungszeiten ist die Nutzung der Werkstatt gegen zusätzliches Entgelt möglich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich gemäß der gültigen Entgeltliste.

### 3.4 Kapazitäten, Verzögerungen

Werkstattleistungen werden durch das EIU nur im Rahmen der Kapazitäten der Werkstatt durchgeführt. Wegen der nicht immer im Voraus zeitlich exakten Planbarkeit des Umfangs von Werkstattleistungen können Kapazitätsengpässe auftreten oder kurzfristig freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Verzögerungen, die auf ungeplanten oder unerwarteten Umständen beruhen, die erst während der Durchführung von Leistungen der Werkstatt bekannt werden, hat das EIU nicht zu vertreten. Dies gilt nicht gegenüber ZB, mit denen zeitlich nachfolgende Werkstattleistungen vereinbart wurden.

### 3.5 Werkstatt-Einrichtung

Die Werkstatt für Schienenfahrzeuge besteht aus einer Werkstatthalle mit den folgenden wesentlichen Merkmalen:

- zwei Gleise von je 55 m Länge
- zwei Arbeitsstände von jeweils 55 m Länge mit Druckluftanschluss 10 bar und Stromanschlüssen 400 V/32 A und 63 A, 230 V/16 A
- Grube mit einer Länge von 24 m
- Grube mit einer Länge von 19 m
- Hallenkran mit max. 10 t Hubkraft
- Hebeanlage für max. 100 t

### 3.6 Werkstattleistungen

#### 3.6.1 Werkstattleistungen für Triebfahrzeuge

Das EIU erbringt die nachfolgenden Werkstattleistungen durch eigenes Personal oder durch Dritte, die im Auftrag des EIU arbeiten.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung, Untersuchung gem. § 32 EBO),
- Instandhaltung von Zugsicherungsanlagen für Deutschland (PZB 90)
- Instandhaltung von digitalen Zugfunkanlagen
- Gestellung von Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser, Elektriker, Elektroniker)
- ZfP – Prüfer VT - PT
- Versorgung mit und Entsorgung von Betriebs und Hilfsstoffen

Die Leistungen werden für die folgenden Fahrzeugtypen angeboten:

- G 761 (MaK)
- G 1000 (Vossloh)
- G 1203 (MaK)
- G 1204 (MaK)
- G 1205 (MaK)
- G 1206 (Vossloh)
- G 1700 (Vossloh)
- G 2000 (Vossloh)
- DE 1002 (MaK)
- Leistungen für andere Lokomotivbauarten nur auf Anfrage.

## 3.6.2 Werkstattleistungen für Güterwagen

Das EIU erbringt die nachfolgenden Werkstattleistungen durch eigenes Personal oder durch Dritte, die im Auftrag des EIU arbeiten.

- Instandhaltungsleistungen (Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Fristenplanung)
- Gestellung von Instandhaltungspersonal (z. B. Schlosser/Bremsschlosser)

Die Leistungen werden grundsätzlich für alle Güterwagen der Regelbauart angeboten. Arbeiten an Kesseln oder Tankaufbauten werden nicht durchgeführt.

## 3.7 Entgelte

### 3.7.1 Allgemeines

Die zu zahlenden Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind der aktuell geltenden Entgeltliste für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der Neuss Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG, Bereich Infrastruktur, zu entnehmen. Diese ist unter <https://nd-haefen.de/leistungen/#EIU-STRUKTUR> abrufbar.

Alle Entgelte sind Netto-Entgelte und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 3.7.2 Entgelte für Werkstattleistungen

Werkstattleistungen werden nach Art und Umfang auf Grundlage der jeweils gültigen Stundensätze abgerechnet. Die Höhe der Stundensätze wird durch die jeweils gültige Entgeltliste festgelegt.

### 3.7.3 Materialkosten, Ersatzteile, Entsorgungskosten

- Bereitstellung von Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien

Das EIU ist bestrebt die benötigten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien bereitzustellen, sofern dies vom ZB erbeten wird. Zeitverzögerungen bei der Leistungserbringung, die ihre Ursache darin haben, dass Ersatzteile nicht unmittelbar am Markt verfügbar sind, sind durch das EIU nicht zu vertreten. Das EIU weist darauf hin, dass sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen kann, dass dieser Fall eintreten kann.

Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien können auch vom ZB gestellt werden. Eine Gestellung von Ersatzteilen durch den ZB ist insbesondere bei Spezialteilen, die am Markt nicht allgemein zugänglich oder nicht unmittelbar verfügbar sind, zwingend erforderlich. Zeitverzögerungen bei der Leistungserbringung, die ihre Ursache darin haben, dass Ersatzteile nicht unmittelbar am Markt verfügbar sind, sind durch das EIU nicht zu vertreten. Das EIU weist darauf hin, dass sich auch während der Ausführung von Arbeiten herausstellen kann, dass dieser Fall eintreten kann.

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## ■ Materialkostenzuschlag

Die im Rahmen der Werkstattleistungen verwendeten Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, die durch das EIU bereitgestellt werden, werden dem ZB neben den Entgelten für die Werkstattleistung und den Kosten der Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien mit einem Lager- und Verwaltungskostenaufschlag, gemäß der jeweils gültigen Entgeltliste in Rechnung gestellt.

## ■ Entsorgungskostenzuschlag

Entsorgungskosten für Betriebsstoffe oder sonstige Materialien, die im Rahmen der Werkstattleistungen für den ZB anfallen, werden mit einem Verwaltungsaufschlag weiterberechnet. Die Höhe des Aufschlages ergibt sich aus der Entgeltliste.

### 3.7.4 Entgelte für Nutzung des Arbeitsgleises

Gegen Voranmeldung und unter der Voraussetzung, dass freie Kapazitäten verfügbar sind, können die vorhandenen Arbeitsgleise für eigene Reparaturarbeiten belegt werden. Die Belegung ist entsprechend der Entgeltliste zu vergüten.

## 4. Abschnitt: Anreizsystem

### 4.1 Grundsatz des Anreizsystems

Ist eine von dem EIU betriebene Serviceeinrichtung wegen technischer, betrieblicher oder zeitlicher Gründe nicht verfügbar, so kommt das nachfolgende Anreizsystem zur Anwendung. Dies gilt nur dann, wenn die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtung zwischen dem EIU und dem ZB für einen bestimmten Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich fest vereinbart wurde und die Nichtverfügbarkeit dieser Serviceeinrichtung in diesen Zeitraum fällt bzw. in diesem Zeitpunkt vorliegt.

Das Anreizsystem unterscheidet zwischen der technischen und betrieblichen Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung und der Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung wegen zeitlicher Abweichungen von der vereinbarten Nutzung der Serviceeinrichtung oder der Nichtnutzung der Serviceeinrichtung.

Des Weiteren unterscheidet das Anreizsystem dahingehend, in wessen Verantwortungsbereich die Ursache für die Nichtverfügbarkeit fällt. Mögliche Verantwortungsbereiche die von diesem Anreiz-

system erfasst werden, sind der Verantwortungsbereich des EIU, der Verantwortungsbereich des ZB und der Verantwortungsbereich, welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann. Ist die Ursache einer Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich des EIU oder des ZB zuzuordnen, so gilt die Ursache als im Verantwortungsbereich, welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann, liegend.

Das Anreizsystem unterscheidet zwischen Regelungen, die für die gesamten durch das EIU betriebenen Serviceeinrichtungen gelten und Sonderregelungen für die Serviceeinrichtung Werkstatt, die den übrigen Bestimmungen vorgehen, soweit diese von diesen abweichen. Sonderregelungen für die Werkstatt sind aus den unter Ziffer 3.5 der NBS-BT genannten Gründen erforderlich.

### 4.2 Technische Nichtverfügbarkeit

#### 4.2.1 Begriff

Eine Serviceeinrichtung ist aufgrund technischer Ursachen nicht verfügbar, wenn eine technisch bedingte Störung vorliegt und aus diesem Grunde die Serviceeinrichtung nicht verfügbar ist.

#### 4.2.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung

Stellt der ZB eine technisch bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung fest, so ist diese durch den ZB bei dem EIU anzugeben. Eine Anzeige ist ausschließlich in Textform (per E-Mail) an netz-zugang@nd-haefen.de wirksam. Wird durch das EIU binnen einer Frist von 15 Stunden (technische Entstörungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch den ZB die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wiederhergestellt, so greift das Anreizsystem nicht. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der technischen Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach Ziffer 2.5 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten technisch bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch den ZB im Zuge des Nutzungsantrages bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## 4.2.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der technischen Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen:

### 4.2.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

Der ZB hat ab dem Kalendertag, an dem durch das EIU die Störung gegenüber dem ZB angezeigt wird und diese nicht innerhalb der technischen Entstörungszeit durch das EIU beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Kann das EIU dem ZB innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

### 4.2.3.2 Verantwortungsbereich des ZB:

Das EIU hat ab dem Kalendertag, an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem ZB angezeigt wird und diese nicht innerhalb der technischen Entstörungszeit durch den ZB beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

### 4.2.3.3 Verantwortungsbereich, welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann:

Durch den ZB besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EIU. Durch das EIU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem ZB.

## 4.2.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen Nichtverfügbarkeit der Werkstatt nach Ablauf der technischen Entstörungsfrist durch den für die Ursache der Störung

Verantwortlichen (Störer) dann nicht zu zahlen, wenn aus diesen nicht beherrschbaren Ursachen (z. B. Fehlen von Ersatzteilen oder externen Spezialisten für eine Reparatur etc.) eine Entstörung innerhalb der technischen Entstörungsfrist nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

## 4.3 Betriebliche Nichtverfügbarkeit

### 4.3.1 Begriff

Eine Serviceeinrichtung ist aufgrund betrieblicher Ursachen nicht verfügbar, wenn eine betrieblich bedingte Störung vorliegt und aus diesem Grunde die Serviceeinrichtung nicht verfügbar ist.

### 4.3.2 Verfahren bei Nichtverfügbarkeit, Entstörung

Stellt der ZB eine betrieblich bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung für eine bereits vertraglich vereinbarte Nutzung fest, so ist diese durch den ZB bei dem EIU anzugeben. Wird durch das EIU binnen einer Frist von 3 Stunden (betriebliche Entstörungsfrist) ab dem Zeitpunkt der Meldung der Störung durch den ZB die Verfügbarkeit der Serviceeinrichtung wiederhergestellt, so greift das Anreizsystem nicht. Zeiten, in denen die Serviceeinrichtung geschlossen ist, werden bei der betrieblichen Entstörungsfrist nicht mitgerechnet. Ansprüche nach Ziffer 6 des Allgemeinen Teils der NBS bleiben unberührt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei einer durch das EIU festgestellten betrieblich bedingten Nichtverfügbarkeit. Die Anzeige ist durch das EIU an die durch den ZB im Zuge des Nutzungsantrages bekannt gegebene E-Mail-Adresse zu übersenden.

### 4.3.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

Ist eine Serviceeinrichtung nach Ablauf der betrieblichen Entstörungsfrist nicht wieder verfügbar, so greifen je nach Verantwortungsbereich die nachfolgenden Bestimmungen:

### 4.3.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

Der ZB hat ab dem Kalendertag, an welchem durch den ZB die Störung angezeigt wird und diese nicht



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

innerhalb der Entstörungszeit durch das EIU beseitigt wurde, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Kann das EIU dem ZB innerhalb derselben Serviceeinrichtung eine gleichwertige Nutzungsalternative anbieten, so entfällt der Anspruch auf das Störungsentgelt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

## 4.3.3.2 Verantwortungsbereich des ZB:

Das EIU hat ab dem Kalendertag, an welchem durch das EIU die Störung gegenüber dem ZB angezeigt wird und diese nicht innerhalb der betrieblichen Entstörungszeit durch den ZB beseitigt wird, Anspruch auf ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Entgeltliste ergibt.

Der Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt ist auf 25 Kalendertage begrenzt. Der Anspruch auf Störungsentgelt entsteht letztmalig an dem Kalendertag, an welchem die Störung behoben wird.

## 4.3.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann:

Durch den ZB besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem EIU. Durch das EIU besteht kein Anspruch auf Zahlung von Störungsentgelt gegenüber dem ZB.

## 4.3.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist ein Störungsentgelt wegen Nichtverfügbarkeit der Werkstatt nach Ablauf der betrieblichen Entstörungsfrist durch den für die Ursache der Störung Verantwortlichen (Störer) dann nicht zu zahlen, wenn aus diesen nicht beherrschbaren Ursachen (z. B. Fehlen von Ersatzteilen, Komplikationen bei der Reparatur etc.) eine Entstörung innerhalb der betrieblichen Entstörungsfrist nicht möglich war. Die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz wegen der Nichtverfügbarkeit der Werkstatt für nachfolgende Nutzer wird hiervon nicht berührt.

## 4.4 Zeitliche Nichtverfügbarkeit

### 4.4.1 Begriff

Eine zeitliche Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung liegt vor, wenn seitens des ZB

- a) eine Serviceeinrichtung ohne vorherige Zustimmung des EIU über den vereinbarten Zeitraum hinaus genutzt wird;
- b) eine Serviceeinrichtung ohne vorherige Zustimmung des EIU vor dem vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum genutzt wird;
- c) eine Serviceeinrichtung durch den ZB ohne vorherige Stornierung nicht genutzt wird.

### 4.4.2 Feststellung der Nichtverfügbarkeit

Das EIU registriert jede zeitlich bedingte Nichtverfügbarkeit einer Serviceeinrichtung, welche durch einen ZB verursacht wurde. Das EIU informiert den ZB regelmäßig über die festgestellten durch den ZB verursachten zeitlich bedingten Nichtverfügbarkeiten.

### 4.4.3 Verantwortungsbereiche, Störungsentgelt

#### 4.4.3.1 Verantwortungsbereich des EIU:

- entfällt -

#### 4.4.3.2 Verantwortungsbereich des ZB:

Das EIU erhebt für durch den ZB verursachte zeitliche Nichtverfügbarkeiten einer Serviceeinrichtung gem. Ziffer 4.4.1 ein Störungsentgelt, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste ergibt.

#### 4.4.3.3 Verantwortungsbereich welcher weder dem ZB noch dem EIU zugeordnet werden kann:

- entfällt -

## 4.4.4 Sonderbestimmungen für die Werkstatt

Abweichend von den vorstehenden Regelungen findet das Anreizsystem für den Bereich der Werkstatt keine Anwendung.



# Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT 04/2021) – Gültig ab: 05.04.2021

## 4.5 Abrechnung der Störungsentgelte, Einspruch

Das EIU erstellt nach Schluss eines jeden Kalenderquartals eine Aufstellung der im abgelaufenen Quartal angezeigten oder festgestellten Störungen gem. Ziffer 4.2 bis 4.4. Das EIU teilt den ZB, welche Ansprüche auf Zahlung eines Störungsentgeltes haben oder zur Zahlung von Störungsentgelten verpflichtet sind, die jeweiligen Störungsfälle, die den jeweiligen ZB betreffen, unter Beifügung einer Abrechnung mit. Hinsichtlich der Zahlung gilt Ziffer 4 NBS-AT entsprechend.

Eine Beanstandung der durch das EIU erstellten Aufstellung der Störungsvorfälle ist durch den ZB nur binnen eines Monates nach Zugang der Aufstellung in Textform möglich (Beanstandungsfrist). Die Beanstandung ist durch den ZB zu begründen. Eine Beanstandung nach Ablauf der Beanstandungsfrist ist ausgeschlossen. Das EIU wird den ZB bei der Übersendung der Aufstellung der erfassten Störungen auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Das EIU prüft die fristgerecht eingegangenen Beanstandungen und wird dem ZB nach Abschluss der Prüfung in schriftlicher Form das Ergebnis der Prüfung mitteilen.

### Anlagen:

Lageplan NDH	(Anlage 1)
Zugbildungsanlage Übersicht	(Anlage 2a)
Zugbildungsanlage Hafen Neuss Hessentor	(Anlage 2b)
Zugbildungsanlage Floßhafenstraße	(Anlage 2c)
Zugbildungsanlage Hafen Bahnhof Düsseldorf	(Anlage 2d)
Zugbildungsanlage Düsseldorf Reisholz	(Anlage 2e)

